Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländischen Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

len wollen — ist um so billiger, da diese Art Diebstähle äusserst schwer zu entdecken ist, und die Heiligkeit der Verträge zum Werkzeug der Betrügerey herabgewürdigt wird.

Ueber den vierten Artikel des Gesetzes will die Commission kein Wort verlieren. Der Art. selbst scheint anzudeuten, daß die jetzigen Gesezgeber sich schämen sollen, eine gewisse Gattung Staatsungeziefers bei seinem rechten Namen zu nennen. Wohl uns, wenn diese Schaamröthe unsere Religionslehrer, unsere Erzieher veranlaßt, den künftigen Bürgern die ehrwürdige und ehrenvolle Pflicht, und eben weil sie Pflicht ist, die nicht zu bezahlende, nicht zu erkaufende Pflicht anschaulich zu machen: die Nichtbeobachter der Gesetze, nicht rüklings wie ein Meuchelmörder, nicht im Finstern, wie das Laster, sondern von Antliz zu Antliz, vor dem Richter zu verklagen.

Die Commission räth Ihnen also zur Annahme eines Beschlusses, der, wie gesagt, nur der zweite wesentliche Bestandtheil des Gesetzes ist, welches die Einregistrirung aller Güterverkäufe verordnet hat.

Scharer. So oft von unseren Finanzen die Rede ist, muß er an unseren traurigen Beschluß über Zehnden und Bodenzinse zurükdenken; die Frucht davon war der unglükliche Finanzplan oder das Abgabengesez; täglich wird nun unser Zustand schlimmer; und wer verweigert die Abgaben am meisten? gerade die, die durch die Revolution am meisten gewannen. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Beschlusses ist ein neuer Beweis davon. Er nimmt denselben an.

Zäslin spricht ebenfalls für die Annahme; er glaubt übrigens, der betriegerische Käufer sollte selbst auch strenger bestraft weaden.

Lüthi v. Langn. nimmt den Beschluß auch an; Schärern aber kann er nicht beistimmen; er glaubt keineswegs, daß die Zehndenaufhebung so große Nachtheile gehabt habe; sie wird vielmehr zur großen Wohlthat für Helvetien werden, indem nun eine Menge Land neu und besser wird angebaut werden; aber dagegen begreift er nicht, warum die Loskaufung der Feodalabgabe so nachläßig von der vollziehenden Gewalt betrieben wird.

Baucher stimmt zur Commission, und auch zu dem, was Scharer gesagt hat. Wenn Lüthi die Denkungsart des Landes kennen und wissen würde, daß die Städte allein, und die Landleute hingegen so gut wie keine Abgaben zahlen, so würde er ebenfalls andrer Meinung seyn; das einzige Mittel Helvetien zu retten, ist die Wiedereinführung der Zehnden; ohne diese müssen wir aufhören Schweizer zu seyn.

Lüthi v. Langn. Das Gesez zu Loskaufung der Zehnden ist gegeben; die Loskaufung hätte von der Vollziehung beschleunigt und befördert werden sollen. Uebrigens haben nur die Fanatisirten oder die nicht rechnen können, auf dem Lande sich gegen die Zehndenloskaufung erklärt, die Vernünftigen gewiß nicht, und hoffentlich werden die Landleute immer witziger werden.

Crauer verlangt als Ordnungsmotion, daß man bei der Sache bleibe, und sich jezt nicht in unnützen Jeremiaden über die Zehnden verliere.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesezgebenden Räthen in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die Maaßnahmen zu erstatten, welche dasselbe zu Bestrafung der Rebellen im Kanton Wallis, und zu Verhütung eines neuen Aufstands in diesem Kanton getroffen habe.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der Anzeigen über verschiedene in der Wahlversammlung des Kantons Solothurn vorgegangene Unregelmäßigkeiten dem Direktorium mittheilt, mit der Einladung, die Thatsachen untersuchen zu lassen, und den gesezgebenden Räthen einen Bericht darüber zu erstatten.

Stammen, im Namen einer Commission, räth zu Annahme des Beschlusses, der den Besoldungsetat der helvetischen stehenden Truppen enthält.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Inländische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik, an den General Massena.

Das Vollziehungsdirektorium bedauert, Bürger General, daß Sie sich in die gebietende Nothwendigkeit versezt fanden, ein gezwunge-

nes Darleihen von einigen Gemeinden einer befreundeten Nation zu fordern; allein es heißt die Maaßregeln gut, die Sie einzig um die dringendsten Bedürfnisse der tapfern Armee, welche Sie anführen, zu befriedigen, getroffen haben. Die treue Redlichkeit des Vollziehungsdirektoriums, die Gerechtigkeitsliebe der fränkischen Regierung waren Ihnen bekannt, und Sie durften also darauf rechnen, dieselbe werde ein unumgänglich nothwendig gewordenes Darleihn gutheissen, für dessen Rükzahlung die Redlichkeit und die Ehre der fränkischen Nation bürgen. Ganz sicher bedauert das helvetische Direktorium, ein nothwendiges Darleihn mit einer Contribution verwechselt zu haben, welche eine freundlich verbündete Armee sich nicht erlauben kann. Das Vollziehungsdirektorium säumt nicht die Verpflichtungen zu genehmigen, die Sie in seinem Namen übernommen haben, und Ihre Siege werden bei der helvetischen Nation nur das Gefühl der Dienste, welche die tapfere, von Ihnen angeführte Armee ihr leistete, und das Andenken des Ruhmes, den dieselbe sich erworben hat, zurüklassen.

Unterz. Gohier.

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Der Kriegsminister der fränkischen Republik, an den General Massena.

Ich übersende Ihnen, Bürger General, einen an Sie, und unter offenem Siegel einen zweiten an das helvetische Direktorium (1) gerichteten Brief des Vollziehungsdirektoriums. Sie werden darin die treuen und redlichen Erklärungen des Vollz. Direkt. erkennen, das, in großmüthigem Vergessen aller Aufopferungen, welche das Glük und Heil Helvetiens die fränkische Nation kosten, nicht einmal von Entschädnissen sprechen will, die man für so ungeheure Aufopferungen zu erwarten berechtigt ist, von einem Volke zumal, dessen Großmuth sich darauf beschränkt, uns allein alle die Lorbeeren erkämpfen zu lassen, die Ihre tapfere Armee wirklich errungen hat — sondern die von Ihnen übernommenen Verpflichtungen genehmigt, und nur als Darleihn empfängt, was als Opfer der Dankbarkeit Ihnen darzubieten, die Nation sich hätte beeifern sollen. Ich habe in dem Briefwechsel des helvetischen Direktoriums Vorwürfe und bittere Ausdrücke gefunden, die vielleicht Eingebungen vom Prinz Karl und von Suwarow waren. Das fränkische Direktorium achtete es unter seiner Würde, solche Verläumdungen anders als durch Verachtung zu erwidern; dem Geschrei der Faktionisten sezte es die freundschaftliche Behandlung der helvetischen Nation, deren Gefühle man mißleitet und entstellt hatte, entgegen.

Aber Sie, mein General, sind mit unbegreiflicher Bescheidenheit und Geduld ausgerüstet; indeß beschwöre ich Sie, nichts zu versaumen, um Ihren unglüklichen Waffenbrüdern alle mögliche Hülfe zu verschaffen. Seit ich im Kriegsministerium bin, hat die Verläumdung noch keine Waffen gegen mich auffinden können; noch habe ich über keinen Thaler verfügt; den ersten, über den ich verfüge, sollen Sie erhalten; das schwöre ich Ihnen heilig zu — aber suchen Sie sich so einzurichten, daß Sie mit Geduld darauf warten können.

Ich grüsse Sie, Bürger General, und bezeuge Ihrer tapfern Armee meine Theilnahme und mein Bestreiben, nichts zu versaumen, was immer von mir abhangen wird, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Unterz. Dubois-Crance.

Grosser Rath, 8. Nov. Beschluß, daß die Stellvertreter des Volks nicht zu Wahlmännern gewählt werden können.

9. Nov. Nichts von Bedeutung.

Senat, 8. Nov. Rükweisung der Bestimmung der Anzahl der Glieder des Vollz. Rathes an die Revisionscommission, bis die Attribute desselben werden festgesezt seyn.

9. Nov. Annahme eines Beschlusses, der dem Minister des Innern 150,000 Fr. bewilligt. Annahme eines Beschlusses über die Armensteuern, und eines andern über die Kasse, in welche die von den Munizipalitaten einzuziehenden Bussen fallen sollen.

(1) Diesen haben wir bereits geliefert in Nr. 65. S. 260.